



# HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Lisa Gnadl (SPD), Nadine Gersberg (SPD), Elke Barth (SPD), Karina Fissmann (SPD), Karin Hartmann (SPD), Heike Hofmann (SPD) (Weiterstadt), Angelika Löber (SPD), Regine Müller (SPD) (Schwalmstadt), Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 14.05.2021**

### Frauenanteil in Kommunalparlamenten

und

### Antwort

### Minister des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In § 12 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes wird mit Bezug auf die Aufstellung von Wahllisten zur Kommunalwahl aufgefördert: „Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.“ Diese Ergänzung geht auf eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2015 zurück, die erstmals für die Aufstellung der Wahllisten zur Kommunalwahl im März 2021 galt. Diese Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes hat einen rein auffordernden Charakter; von einer verbindlichen Regelung (etwa einer Verpflichtung zu paritätisch besetzten Wahllisten) hatte die Koalition aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei der Gesetzesänderung 2015 und auch bei späteren Novellierungen abgesehen. Im Koalitionsvertrag der beiden Parteien für die laufende Wahlperiode wurde jedoch vereinbart, die ins Kommunalwahlgesetz aufgenommene Bestimmung zu „evaluieren, inwieweit die bereits verabschiedete Regelung zur Steigerung des Frauenanteils in kommunalen Parlamenten greift und sie gegebenenfalls an[zu]passen.“

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgt die Aufstellung der Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der jeweiligen Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis. Dabei sind demokratische Standards zu berücksichtigen, wie sie bereits durch die Wahlgrundsätze nach § 1 KWG auf der Basis von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz vorgegeben sind.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden, ohne dass eine dahin gehende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Vorschrift wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich nur appellativ ausgestaltet, um den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Mandat nicht zu beeinträchtigen (vgl. Begründung zu Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften, Landtagsdrucksache 19/2200). Es liegt daher ausschließlich in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen, wie viele Frauen und Männer sie aufstellen. Weitergehende Regelungen in anderen Ländern, die zwingend eine paritätische Besetzung von Wahlvorschlagslisten vorsahen, wurden in der Rechtsprechung bisher als verfassungswidrig eingestuft, da sie die Organisations- und Programmfreiheit sowie die Gleichheit und Freiheit der Wahl unrechtmäßig einschränken. Die Verfassungsgerichte in den betroffenen Ländern haben in diesem Zusammenhang betont, dass die Gleichheit der Wahl im Wahlvorbereitungsstadium gewährleistet, dass jede potenzielle Kandidatin und jeder potenzielle Kandidat mit den gleichen Chancen für jeden Listenplatz einer Parteiliste kandidieren können muss (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 23. Oktober 2020, Az.: VfGBbg 9/19; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2020, Az.: VerfGH 2/20). Vor diesem Hintergrund ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für Regelungen zur stärkeren Berücksichtigung von Frauen in kommunalen Vertretungskörperschaften sehr begrenzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich der Anteil von Frauen in den hessischen Kommunalparlamenten im Zuge der Kommunalwahl im März gegenüber der vorangegangenen Wahlperiode verändert?

Die endgültigen Ergebnisse der Kommunalwahlen am 14. März 2021 einschließlich der Verteilung der Sitze werden, wie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen im März 2016, vom Hessischen Statistischen Landesamt ausgewertet und in einem umfassenden Bericht veröffentlicht.

Dieser Bericht liegt noch nicht vor. Den vorläufigen statistischen Auswertungen kann der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten nicht entnommen werden. Deshalb können zu Frage 1 derzeit keine statistischen Angaben gemacht werden.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Frauenanteil in den hessischen Kommunalparlamenten hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Zielsetzungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der oben genannten Ergänzung des Kommunalwahlgesetzes auf die Zusammensetzung der hessischen Kommunalparlamente?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4. Wann erfolgt eine systematische Evaluierung der Neuregelung zur Steigerung des Frauenanteils in den Kommunalparlamenten?

Die Kommunen sind gebeten worden, über den Ablauf der Kommunalwahlen am 14. März 2021 und etwaige Besonderheiten und Anregungen auch zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu berichten. Wenn die Erfahrungsberichte vollständig vorliegen, werden diese eingehend ausgewertet. In die Bewertung der Ergebnisse sollen zudem etwaige Erfahrungen der Kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden.

Frage 5. Erachtet die Landesregierung eine appellative Soll-Vorschrift im Kommunalwahlgesetz als ausreichend, um den Frauenanteil in den Kommunalparlamenten effektiv zu erhöhen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Erwägt die Landesregierung die Verabschiedung verbindlicherer Vorgaben hinsichtlich des Frauenanteils bei der Aufstellung von Kommunalwahllisten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Welche anderen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Frauenanteil in den hessischen Kommunalparlamenten zu steigern?

Frage 8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Vorfeld der nächsten Landtagswahl in Hessen zu ergreifen, um den Frauenanteil im Hessischen Landtag zu erhöhen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorab wird nochmals auf die Vorbemerkung und die Verantwortung der Parteien und Wählergruppen für die Aufstellung der Wahlvorschläge verwiesen.

Als Ergebnis der in der Koalitionsvereinbarung vereinbarten Prüfung, Möglichkeiten zu finden, die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Mutterschaft, Elternschaft, Studium oder Ähnlichem zu verbinden, hat sich herauskristallisiert, dass die meisten Ansatzpunkte zur besseren Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit Mutterschaft und Familie sich im Bereich des klassischen Geschäftsordnungsrechts bewegen.

Die Gemeinden haben daher durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. Seite 318) den Auftrag erhalten, bei der Erstellung ihrer Geschäftsordnung diese Aspekte in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist nun in § 60 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) normiert und greift erstmals für die am 1. April 2021 begonnene Kommunalwahlperiode.

Denkbar wären beispielsweise Regelungen, die es Gemeindevertreterinnen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erlauben, Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme zu beantragen, gekoppelt mit einer Pairing-Vereinbarung. In Betracht kämen auch spezielle Regelungen über familienfreundliche Sitzungszeiten, Kinderbetreuung in den Gemeindevertretungen oder Regelungen, die es Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern erlauben, Kleinkinder bis zu einem bestimmten Höchstalter in (nicht öffentliche) Sitzungen mitzubringen. Es bedarf der Abstimmung vor Ort, welche Regelungen für die jeweiligen Belange der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erforderlich sind. Für die Kreisebene gilt die Änderung des § 60 HGO über die Verweisungsnorm des § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) entsprechend.

Das von der Landesregierung institutionell geförderte Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. (BüroF) bietet interessierten Frauen ein regelmäßiges Veranstaltungsangebot zum Umgang mit Strategien gegen geschlechtsspezifische Zugangsbarrieren für die (kommunal-)politische Teilhabe, wie sie sich unter anderem aus der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Familie und Geschlechterstereotypen ergeben. Hessenweit stattfindende Vorträge, Workshops, Seminare,

Trainings und seit dem vergangenen Jahr eine Vielzahl von Online-Angeboten fördern Empowerment und Ressourcenorientierung und bilden mit ihrer Fokussierung auf Selbstorganisation und Selbstverantwortung eine wichtige Ergänzung zu traditionellen Fördermaßnahmen wie beispielsweise der Quote.

Für die Zielgruppe der an einem politischen Engagement interessierten weiblichen Beschäftigten innerhalb der öffentlichen Verwaltung in Hessen enthält das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) insbesondere für die zentralen Bereiche der Vereinbarkeit und des Kulturwandels spezifische Maßnahmen wie die flexible Arbeitsgestaltung und die Führung in Teilzeit.

Wiesbaden, 21. Juni 2021

**Peter Beuth**